

Absenkung der Mehrwertsteuer

Was das für Ihr Unternehmen bedeutet, haben wir zusammengefasst.

Regelsteuersatz / Ermäßigter Steuersatz

- bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze 19 % / 7%
- ab **1.7.2020 bis 31.12.2020** ausgeführten Leistungen **16 % / 5%**
- ab 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) von 19 % / 7% gelten.

Für welche Umsätze gelten die neuen Umsatzsteuersätze?

Die neuen Steuersätze 16% bzw. 5% sind auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021** bewirkt werden.

Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

Maßgebend für die Anwendung der neuen Steuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der **jeweilige Umsatz ausgeführt** wird.

Es kommt **nicht** darauf an, wann der der Leistung zugrunde liegende **Vertrag** abgeschlossen wurde, wann die **Rechnung** erstellt wird, das **Entgelt vereinnahmt** wird, nach welcher **Besteuerungsform** (vereinnahmte oder vereinbarte Entgelte) der Unternehmer seine Umsätze versteuert und ob **Abschlagszahlungen** vereinnahmt wurden.

Wann ist eine Lieferung ausgeführt?

Bei bewegten Lieferungen

- a. Im „**Beförderungsfall**“ mit dem Beginn der Beförderung, wenn der Lieferer den Gegenstand an den Abnehmer oder einen Dritten selbst befördert (z.B. eigener LKW)

- b. Im „**Versendungsfall**“ mit Übergabe an den Beauftragten (z.B. Spediteur), wenn der Lieferer den Gegenstand an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten versendet.
- c. Im „**Abholfall**“ mit der Übergabe des Gegenstandes an den Abnehmer, wenn der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand selbst abholt.

Wie werden Anzahlungen/ Vorauszahlungen/ Vorkasse behandelt?

Sofern Zahlungen vor dem Wechsel des Umsatzsteuersatzes geleistet worden sind und die Leistungen erst nach dem Wechsel abgeschlossen worden sind, müssen diesen besondere Beachtung geschenkt werden..

Die endgültige Ausführung der Leistung (z.B. Abnahme eines Gebäudes) bestimmt den Umsatzsteuersatz. Liegt dieser im Zeitraum zwischen **01.07.2020 bis 31.12.2020**, dann gilt der Umsatzsteuersatz von **16%**. Sofern die Anzahlungen mit 19% Umsatzsteuer abgerechnet worden sind, werden diese in der Schlussrechnung angerechnet. Im Ergebnis werden nur die 16% Umsatzsteuer bezahlt.

Natürlich gilt das Gleiche für den Wechsel des Umsatzsteuersatzes beim Jahreswechsel 2020/21.

Wie sind Teilleistungen zu behandeln?

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene **Teilleistung** zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

1. Es muss sich um einen **wirtschaftlich abgrenzbaren** Teil einer Leistung handeln
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, **abgenommen** worden sein (gesonderte Abnahme); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein.
3. Es muss **vereinbart** worden sein, dass für Teile einer Leistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung) und
4. Das Teilentgelt muss **gesondert abgerechnet** werden (gesonderte Abrechnung)

Wie werden Mietverträge behandelt?

Hier gelten natürlich die neuen Umsatzsteuersätze. Da die Dauerleistungen im Rahmen von Teilleistungen ausgeführt werden, muss eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) erfolgen.

Ein neuer Vertrag (z.B. Mietvertrag) muss nicht ausgestellt werden. Es müssen nur die fehlenden und unzutreffenden Angaben einer Rechnung durch ein Dokument ergänzt werden, das sich spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezieht.

Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag vom: _____

*Ab dem 01.07.2020 beträgt der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 16 %, hier: 160,00 Euro. Die Gesamt-Brutto-Miete beträgt daher **1.160,00,- €**.*

Die Rechnungs-Nr. lautet: _____

Die Steuer-Nr. des Vermieters bzw. die ID-Nr. lautet: _____

Die Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und behält seine Gültigkeit für den Zeitraum der Mehrwertsteuersenkung auf 16 %, voraussichtlich bis zum 31.12.2020.

Musterstadt, den 01.07.2020

Unterschrift Vermieter

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Vermieter zwecks Anpassung des Brutto – Mietzinses in Verbindung.

Passen Sie den Dauerauftrag hinsichtlich des Mietzinses und des Verwendungszwecks für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 entsprechend an.

Der bis 30.06.2020 gültige Mietzins ist ab dem 01.01.2021 wieder gültig und kann bereits jetzt als Dauerauftrag ab dem 01.01.2021 terminiert werden.

Ich verkaufe Gutscheine an meine Kunden. Was ändert sich für mich?

Wenn bisher die Gutscheine (Mehrzweckgutscheine) zulässigerweise ohne Umsatzsteuer verkauft worden sind und die Umsatzsteuer bei Einlösung ermittelt und abgeführt worden ist, haben Sie nichts zu beachten.

Sofern Sie für ausgegebene Gutscheine (Einzweckgutscheine) bereits die Umsatzsteuer abgeführt haben, müssen Sie ab dem 01.07.2020 ggf. in die erste Variante wechseln, wenn sich die aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht.

Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen:

Aus Vereinfachungsgründen müssen die Abschläge durch den Energieversorger nicht angepasst werden, es können auch in der zweiten Jahreshälfte weiterhin die alten Steuersätze beibehalten werden und erst in der Endabrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen zutreffend abgerechnet werden.

Die Abschlagszahlungen ab Juli 2020 werden sich also voraussichtlich nicht ändern.

Aus Billigkeitsgründen wird es nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 19% bzw. 7% geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung auf den zutreffenden Wert korrigiert wird.

Wahlmöglichkeiten zur Abrechnung für Energieversorgungsunternehmen

a. Sogenanntes Stichtagsmodell:

Die Abrechnung in der Turnusrechnung erfolgt zu dem zum Abrechnungstichtag gültigen Steuersatz und somit für die gesamte Leistungsperiode einheitlich.
z.B. bei Abrechnung am 01. August 2020 für die letzten 12 Monate mit dem Steuersatz von 16% bzw. 5%.

b. Sogenanntes Zeitscheibenmodell

In der Schlussrechnung erfolgt die Umsatzbesteuerung zeitanteilig mit 16% bzw. 5% USt, oder 19% bzw. 7% USt bezogen auf die in den abzurechnenden Leistungszeiträumen enthaltenen Monaten.
z.B. bei Abrechnung am 01. Oktober 2020 für die letzten 12 Monate, erfolgt die Besteuerung von 9 Monaten (10/2019 – 06/2019) mit 19% bzw. 7% USt und 3 Monate (07/20 – 09/20) mit 16% bzw. 5% USt.

c. Hybridmodell:

Abrechnungen von Kunden, die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, folgen dem Stichtagsmodell. Die gesamte Turnusrechnung dieser Kunden wird mit 16% bzw. 5% Umsatzsteuer abgerechnet.

Abrechnungen von Kunden, die ab dem 01.01.2021 abgerechnet werden, folgen dem Zeitscheibenmodell. Hier wird also entsprechend auf die Zeiträume aufgeteilt.

Im Hybridmodell werden also, je nach Kundengruppe, das Stichtags- und das Zeitscheibenmodell angewendet.

Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich Steuersatz anzuwenden

Wie werden Jahresboni behandelt, die mir meine Lieferanten gewähren?

Bei Jahresboni ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06.2020 und Leistungen ab dem 01.07.2020.

Ich erhalte von meinen Kunden jährliche Zahlungen für Lizenzen oder andere Jahresbeiträge.

Grundsätzlich gilt:

Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z.B. Lizenzen). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

Teilleistungen:

Die Vereinbarung von bspw. monatlichen Zahlungen führt dazu, dass diese Leistung in (monatlich) Teilleistungen erbracht wird. Das Entgelt für die Monate Januar bis Juni 2020 ist daher mit 19% USt und das Entgelt für die Monate Juli bis Dezember 2020 mit 16% USt zu versteuern.

Leasingverträge

Die Leasinggesellschaft erbringt eine sonstige Leistung, die grundsätzlich erst mit Beendigung des Leasingvertrages ausgeführt ist.

Da für die monatlich erbrachten „Teilleistungen“ jeweils Raten vereinbart sind und abgerechnet werden, entsteht die Umsatzsteuer jedoch monatlich zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

Die Leasingsonderzahlung von bspw. 3.600,-€ im Juli 2020 ist eine Anzahlung auf die vereinbarte Leasingsumme. Da die Leasingleistung in monatlichen Teilleistung erbracht wird, ist die Leasingsonderzahlung wirtschaftlich auf die Gesamtlaufzeit von bspw. 36 Monaten zu verteilen. Auf jeden einzelnen Monat entfallen 100,- € der Sonderzahlung. Die Steuer auf die gesamte Leasingsonderzahlung in Höhe von 576,-€ (3.600,-€ x 16% USt) entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Vereinnahmung im Juli 2020.

Durch die Steuersatzänderung(en) während der Vertragslaufzeit ändert sich auch der Steuersatz für den noch „unverbrauchten“ Anteil der Leasingsonderzahlung ab Januar 2021 (30 Monate).

Die Nachversteuerung durch die Leasinggesellschaft erfolgt monatlich mit Auflösung der Leasingsonderzahlung in Höhe von 3,00 € (100,-€ x 3% Steuersatzänderung)
Der Leasingnehmer kann, soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist ggf. einen höheren Vorsteuerabzug geltend machen.

Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Themen haben, helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner

Mandanteninformation-Corona (Stand 17.07.2020)

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.